

Kulturamt Trier
Az.: W. 6185-04

54290 Trier, den 28. November 1994
Deworastraße 8
Postfach 25 30, 54215 Trier

Flurbereinigungsbeschuß

I. Anordnung:

Nach § 86 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) i. d. F. vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert mit Gesetz vom 23.08.1994 (BGBl. I S. 2187), wird hiermit die

Flurbereinigung Waldrach (Ort)

Landkreis Trier-Saarburg

mit dem Aktenzeichen W. 6185-04

angeordnet.

II. Feststellung des Flurbereinigungsgebietes:

Das Flurbereinigungsgebiet wird hiermit gemäß § 86 Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. § 7 FlurbG wie folgt festgestellt:

Gemarkung Waldrach Flur 8 (tlw.):

131 tlw., 145 tlw., 146-150, 151/1.

Flur 11 (tlw.):

15-24, 26/2, 27/2, 37/1, 42/2 tlw., 74 tlw.

Flur 17 tlw.):

3/1, 3/2, 857/3 tlw., 4, 801/5, 872/6, 873/6, 687/13-689/13, 14, 880/15, 881/16, 676/21, 23, 882/24, 25-27, 28/1, 28/2, 29-32, 33/1-33/29, 34-39, 802/40, 41-52, 53/1, 53/2, 54/1, 54/2, 55/1, 55/2, 56, 57, 58/1, 58/2, 59/1, 59/2, 60, 61, 62/1, 62/2, 63-67, 883/69, 71, 803/73, 76, 77, 78/1-78/3, 79/1-79/3, 725/80, 82/1-82/6, 724/82, 99/1, 99/2, 100/1, 100/2, 101/1, 101/2, 106/1-106/4, 110/1-110/4, 805/114, 806/115, 807/116, 808/117, 809/118, 810/119, 811/119, 812/121, 813/122, 814/122, 123, 815/124, 869/124-871/124, 817/125, 673/126, 818/126, 844/127, 858/128, 129, 859/130, 131-136, 845/137, 846/138, 884/140, 849/142, 850/142, 143, 885/144, 147-163, 703/164, 704/164, 165-167, 169, 170, 886/171, 172, 185, 188/1, 188/2, 192, 889/193, 198, 738/199,

760/199, 202/1, 208/1, 208/2, 210/1, 210/2, 837/218, 792/233 tlw., 237, 892/238, 239/2, 783/239, 838/239, 784/240, 842/240, 893/244, 786/245, 252, 387 tlw., 395 tlw., 935, 936/1, 937-940, 941/1, 941/2, 942-945, 946/1, 946/2, 947/1, 947/2, 948/1, 948/2, 949, 950, 951/1, 951/2, 952-958, 959/1, 959/2, 960, 961/1, 961/2, 962-992, 993/1, 993/2, 994-998, 999/1, 999/2, 1000-1008, 1009/1, 1010/1, 1010/2, 1018-1033.

Flur 18 g a n z

Flur 19 (tlw.):

22 tlw., 23-25, 26/1-26/3, 27-32, 44, 47, 48, 56 tlw., 63/1, 63/2, 64, 123-128, 129/1, 129/2, 130-138, 139/1, 139/2, 140-144, 189 tlw., 217-219, 222, 223/1 tlw., 223/2 tlw., 224/1, 224/2, 225-227, 228/1, 228/2, 229-231, 232/1, 232/2, 233/1, 235, 236, 237/1, 237/2, 238-243, 244/1, 244/2, 245-247, 248/1, 248/2, 249, 250, 251/1, 251/2, 252/1, 252/2, 253, 255-262, 263/1, 263/2, 264, 265/3-265/6, 266/3-266/7, 267/1, 267/2, 268, 269/1, 269/2, 270, 271/2-271/4, 272, 274/1, 275, 276, 279/1, 280/1, 281/2, 282, 283/1, 283/2, 284, 298-300, 301/1, 301/2, 302/1, 304-306.

Flur 25 g a n z

Flur 26 g a n z

Flur 27 tlw.:

114 tlw., 116, 117, 120 tlw., 122 tlw., 123 tlw., 125 tlw., 126 tlw., 331/1, 331/2, 332/1, 332/2, 335/6-335/9, 335/11-335/21, 335/23, 335/25-335/29, 677/343, 740/344, 347/1, 347/3, 347/4, 348/1, 348/3, 348/5, 348/6, 349/1-349/4, 351/1-351/3, 352/1, 352/2, 354/1, 354/2, 355/1, 356/1, 356/3, 356/4, 357, 358/1-358/3, 359/1, 359/3-359/5, 360/1, 360/2, 360/4, 360/5, 361/1, 361/2, 362/1-362/3, 362/3, 724/362, 363/1, 363/2, 574/364, 365/1, 366, 368, 370/1, 807/372, 373/2, 373/3, 373/5-373/10, 375-378, 690/379, 757/379, 758/379, 380, 587/381, 382, 383, 729/384, 730/384, 388/2, 388/3, 389/1, 389/2, 390/2-390/4, 392/1, 392/2, 747/393, 399/1, 399/2, 402/1, 402/2, 407/3, 407/4, 407/6-407/9, 682/433, 683/434, 811/437, 812/445, 813/447, 814/453, 454, 780/456, 457, 779/458, 462/2-462/4, 464/2, 464/3, 763/468, 470/1, 470/2, 817/492, 494, 741/495, 742/496, 496/1, 497/1, 510, 713/511, 781/512, 512/1, 716/513, 816/529, 651/535, 650/536, 537, 538, 652/539, 653/539, 540-546.

Flur 29 (tlw.):

10, 21 tlw., 38 tlw..

Flur 33 (tlw.):

alle Flurstücke mit Ausnahme:

591/65, 348/66, 70/1, 650/72, 471/74, 472/75, 473/76, 474/78, 476/79, 485/79, 486/79, 651/82, 478/83, 84, 85, 349/86, 350/86, 652/88, 89-97, 653/99, 101, 586/102, 587/102, 103-110, 654/111.

Flur 34 g a n z

Flur 35 g a n z

Flur 36 g a n z

Flur 40 (tlw.):

334-339, 341-350, 351/1, 351/2, 352-360, 362-370, 372-374, 375/2, 375/3, 376/1, 376/2, 377/1, 378/1, 379/1, 380/1, 380/2, 381-383, 384/1, 384/2, 385, 387-393, 394/1, 394/2, 395-398, 400, 401/1, 402, 403, 404 tlw., 405, 406, 420.

Flur 41 (tlw.):

207-212, 214, 216, 276-312, 314/1, 314/2, 315-317, 318/2, 318/4-318/6, 320, 323/1, 324/1, 326-328, 329/2, 329/3, 333/1, 334-339, 340 tlw., 350/1, 355-358, 361 tlw.

Die Grenzen des Flurbereinigungsgebietes sind in Flurkarten im Maßstab 1:1000 (Rahmenkarten: 5213 B, 5213 D, 5311 B, 5312 A, 5312 B, 5312 C, 5312 D, 5313 A, 5313 C, 5313 D, 5411 A) im Maßstab 1:1250 (Flur 17) und im Maßstab 1:625 (Flur Nr. 18, 25, 26, 27, 29, 33, 34, 35 und 36) dargestellt, die Anlagen dieses Beschlusses sind.

III. Auslegung der Gebietskarte:

Die Flurkarten mit der Gebietsgrenze liegen vom ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses an gerechnet, zwei Wochen lang bei der Verbandsgemeindeverwaltung Ruwer, Rheinstraße 44, 54292 Trier-Ruwer, während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.

IV. Teilnehmergeinschaft:

Die Eigentümer der im Flurbereinigungsgebiet liegenden Grundstücke sowie die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten (Teilnehmer) bilden die Teilnehmergeinschaft. Sie entsteht mit dem Flurbereinigungsbeschluß und ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts (§§ 10 Nr. 1 und 16 FlurbG).

Die Teilnehmergeinschaft führt den Namen:

"Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Waldrach (Ort)"

Ihr Sitz ist in Waldrach, Landkreis Trier-Saarburg.

V. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieses Beschlusses wird nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VWGO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 19.03.1991, BGBl. I, S. 686, angeordnet.

VI. Anmeldung von Rechten:

Innerhalb einer Frist von drei Monaten nach der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses sind Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, bei der Flurbereinigungsbehörde, dem Kulturamt Trier, Deworastraße 8, 54290 Trier, (Telefax-Nr. 0651/401-218) anzumelden.

Werden Rechte erst nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines in Abs. 1 bezeichneten Rechtes muß die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist (§ 14 i. V. m. §§ 6 und 10 FlurbG).

VII. Zeitweilige Einschränkungen der Grundstücksnutzung, Ordnungswidrigkeiten:

Um den ungehinderten Fortgang der ländlichen Bodenordnung zu gewährleisten, gelten von der Bekanntgabe des Flurbereinigungsbeschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes die folgenden Einschränkungen (§§ 34, 35, 85 Nr. 5 und 6 FlurbG).

1. In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsmäßigen Wirtschaftsbetrieb gehören.
2. Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen, unabhängig von der Genehmigungsbedürftigkeit nach anderen gesetzlichen Bestimmungen, nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.
3. Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Baumgruppen, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden.
4. Von der Bekanntgabe des Flurbereinigungsbeschlusses bis zur Ausführungsanordnung bedürfen Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde; die Zustimmung darf nur im Einvernehmen mit der Forstaufsichtsbehörde erteilt werden (§ 85 Nr. 5 FlurbG).

Sind entgegen den Vorschriften zu 1. und 2. Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen der Vorschrift zu 3. vorgenommen worden, so muß die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen. Sind Holzeinschläge entgegen der Vorschrift zu 4. vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, daß derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat (§ 85 Nr. 6 FlurbG).

Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften zu 2. und 3. sind Ordnungswidrigkeiten, die mit Geldbußen geahndet werden können (§ 154 FlurbG). Die Bußgeldbestimmungen des Landespflegegesetzes bleiben unberührt.

Die Beauftragten der Flurbereinigungsbehörde sind berechtigt, zur Vorbereitung und zur Durchführung der Flurbereinigung Grundstücke zu betreten und die nach ihrem Ermessen erforderlichen Arbeiten auf ihnen vorzunehmen (§ 35 Abs. 1 FlurbG).

VIII.

Gründe:

Die Ortsgemeinde Waldrach hat mit Ratsbeschluß vom 30. Juni 1992 bei dem Kulturamt Trier die Durchführung eines ländlichen Bodenordnungsverfahrens nach dem Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung vom 16. März 1976 - BGBl. I S. 546) -, zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.08.1994 - BGBl. I S. 2187 - in der Gemarkung Waldrach für die Ortslage und die Ortsrandbereiche beantragt.

Weiterhin hat der Rat der Ortsgemeinde Waldrach in der Sitzung vom 14. Januar 1993 aufgrund des § 80 Abs. 3 Satz 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 08. Dezember 1986 - BGBl. I S. 2253 - in Verbindung mit § 46 Abs. 4 BauGB beschlossen, die Befugnis zur Durchführung der Grenzregelung im Gemeindegebiet auf die Flurbereinigungsbehörde, das Kulturamt Trier, zu übertragen.

Die Ortsgemeinde Waldrach hat ein Dorferneuerungskonzept erstellt. Mit den einzelnen Maßnahmen der Dorferneuerung werden zahlreiche Ziele verfolgt, die die strukturelle Entwicklung der Gemeinde fördern.

Für die Verwirklichung dieser Entwicklungsziele sind bodenordnerische Rechts- und Eigentumsregelungen innerhalb des Ortslagenbereiches notwendig.

Durch die neue Regelung der Besitz- und Eigentumsverhältnisse werden die Grundlagen für Maßnahmen zur Verbesserung der Wirtschaftsbetriebe, der allgemeinen Landeskultur und der Landentwicklung geschaffen, damit die Ortsgemeinde Waldrach im Rahmen ihrer Planungs- und Gestaltungshoheit die geplanten Maßnahmen der Dorferneuerung und Dorfentwicklung im Rahmen ihrer kommunalen Selbstverwaltung realisieren kann.

Es können mit Hilfe des ländlichen Bodenordnungsverfahrens in einem bürgernahen Verfahren, insbesondere die folgenden Maßnahmen in der Ortslage durchgeführt werden:

- Entlastung der Ortsdurchfahrten vom landwirtschaftlichen Verkehr,
- bessere Gestaltung der Ortsausgänge und Anbindung des Wirtschaftswegenetzes an das öffentliche Straßennetz,
- Eingrünung und ökologische Einbindung der Ortslage in das Landschaftsbild,
- Regelung und Ordnung der Rechtsverhältnisse,
- Erneuerung des Liegenschaftskatasters,
- Stärkung der Lebens- und Arbeitsbedingungen sowie Verbesserung der Wohnqualität und
- Verbesserung der Umweltverhältnisse.

Die Besitz- und Eigentumsverhältnisse sind im Bereich des alten Ortskernes vielfach ungeklärt. Durch die Neuvermessung und Vermarkung im Zusammenhang mit der Grenzregulierung können

baurechtswidrige Zustände beseitigt und mit Hilfe des neuen Katasterwerkes eine einwandfreie rechtliche Grundlage für den Nachweis des Eigentums geschaffen werden.

Die Maßnahmen der Ortsgemeinde Waldrach zur Verbesserung der innerörtlichen Verkehrsverhältnisse im Interesse einer Verkehrsberuhigung und Wohnumfeldverbesserung werden durch die bodenordnenden Regelungen des Neuordnungsverfahrens unterstützt.

Das angeordnete ländliche Bodenordnungsverfahren ist geeignet, die entsprechenden Flächen gemäß den Zielvorstellungen des Dorferneuerungskonzeptes unter Beachtung der eigentumsrechtlichen Interessen der betroffenen Grundstückseigentümer auszuweisen, entsprechende Maßnahmen durchzuführen und rechtliche Festsetzungen hinsichtlich des Eigentums, der Nutzung, der Pflege und der Unterhaltung zu treffen.

Durch die Koordination der Durchführung der Dorferneuerungsmaßnahmen und der zeitnahen Bodenordnung ist eine wirksame Umsetzung der einzelnen Maßnahmen gewährleistet.

Das Bodenordnungsverfahren dient in besonderem Maße der Förderung der Landentwicklung zur Erhaltung und Verbesserung der Wohn-, Wirtschafts- und Erholungsfunktion der dörflichen Lebensgemeinschaft und regelt den Ausgleich verschiedener Interessen und Ansprüche.

Weiterhin werden im Rahmen der Förderung der Landeskultur auch die ökologischen und volkswirtschaftlichen Interessen berücksichtigt. Mit Hilfe des Bodenordnungsverfahrens werden die Voraussetzungen zur Verwirklichung landespflegerischer und grünordnerischer Maßnahmen geschaffen. Die Berücksichtigung ökologischer Belange und landschaftsprägenden gestalterischen Aspekte gehören somit ebenfalls zu den Aufgaben der Neuordnung.

Da in dem Verfahren überwiegend nur Rechtsregelungen getroffen werden sollen, ist die Aufstellung eines Wege- und Gewässerplanes nach § 41 FlurbG nicht erforderlich. Im Rahmen des ländlichen Bodenordnungsverfahrens ist die Durchführung von baulichen Maßnahmen, die einer Planfeststellung, Plangenehmigung, einer Erlaubnis, Bewilligung oder Zustimmung oder aber einer sonstigen öffentlich-rechtlichen Genehmigung oder einer behördlichen Entscheidung bedürfen, nicht beabsichtigt.

Die notwendigen Maßnahmen, insbesondere zur Verbesserung der Dorfökologie, werden später im Flurbereinigungsplan (§ 58 Abs. 1 FlurbG) dargestellt.

Aufgrund der konkreten und im Dorferneuerungskonzept vorgegebenen bodenordnerischen Ziele sind die Voraussetzungen für die Durchführung eines Bodenordnungsverfahrens zur Förderung der Landentwicklung und der allgemeinen Landeskultur sowie zur Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen gemäß § 86 Abs. 1 Nr. 1 und 4 FlurbG gegeben.

Die am Verfahren voraussichtlich beteiligten Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigten wurden in der Versammlung am 10.11.1994 über das geplante Bodenordnungsverfahren einschließlich der Verfahrensart und der voraussichtlich entstehenden Kosten informiert (§ 5 Abs. 1 FlurbG).

Die nach § 5 Abs. 2 FlurbG zu beteiligenden Stellen sowie die übrigen nach den Verwaltungsvorschriften bestimmten Behörden und Organisationen wurden zu dem geplanten Bodenordnungsverfahren gehört (§ 5 Abs. 2 FlurbG).

Damit sind die Voraussetzungen der §§ 86 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 4, 5 Abs. 1 und Abs. 2, und § 7 Abs. 1 Satz 2 FlurbG erfüllt.

Aufgrund der Ergebnisse der Informationsversammlung wünscht auch der überwiegende Teil der betroffenen Grundstückseigentümer die baldige Durchführung der bodenordnerischen Rechts- und Eigentumsregelungen, damit die mit der ländlichen Bodenordnung verbundenen Vorteile, insbesondere die

Ergebnisse der Vermessung und Vermarkung und damit auch die Rechtssicherheit, möglichst schnell erreicht werden.

Dies wiederum ist Voraussetzung für in der Ortslage geplante Investitionsmaßnahmen.

Die sofortige Vollziehung dieses Beschlusses ist daher im überwiegenden und objektiven Interesse der Verfahrensbeteiligten geboten, damit unabhängig von etwa eingelegten Widersprüchen mit der Durchführung des ländlichen Bodenordnungsverfahrens begonnen werden kann. Hierdurch wird u.a. erreicht, daß die Verfahrensbeteiligten - soweit gegeben - möglichst rasch in den Besitz und die Nutzung der neuen Flurstücke eingewiesen werden können.

Ferner liegt die sofortige Vollziehung auch im öffentlichen Interesse. Das Bodenordnungsverfahren dient der Förderung der Landentwicklung und der raschen Realisierung der Planungsziele des Dorferneuerungskonzeptes mit dem die Wohn-, Lebens- und Arbeitsbedingungen in der ländlichen Gemeinde verbessert und nachhaltig gefördert werden sollen.

Die Allgemeinheit ist im Hinblick auf die in diese Maßnahme einfließenden erheblichen öffentlichen Mittel ebenfalls daran interessiert, daß die in Verbindung mit der Bodenordnung angestrebten Ziele der Dorferneuerung auch schnell erreicht werden.

Damit sind auch die Voraussetzungen des § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) für die Anordnung der sofortigen Vollziehung dieses Beschlusses gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Beschluß kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach dem ersten Tag seiner öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder aber zur Niederschrift bei dem

Kulturamt Trier, Deworastraße 8, 54290 Trier

oder bei der

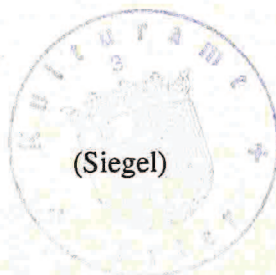
**Bezirksregierung Trier (Obere Flurbereinigungsbehörde)
Kurfürstliches Palais, Willy-Brandt-Platz 3, 54290 Trier**

einzulegen.

Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruches ist die Widerspruchsfrist (Satz 1) nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist bei einer der beiden Behörden eingegangen ist.

In Vertretung:

gez. Lichtenthal



(Siegel)

Hiermit wird amtlich beglaubigt, daß die vorstehende Abschrift mit der vorgelegten Urschrift des Beschlusses vom 28.11.1994 übereinstimmt.

Trier, den 28.11.1994

(Schon)

- Regierungsinspektor z.A. -